

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katrin Schmidberger und Jian Omar (GRÜNE)**

vom 11. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2026)

zum Thema:

**Geplante LAF-Aufnahmeeinrichtung Hasenheide: Soziale Infrastruktur und Abstimmung mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger und Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25493

vom 11.03.2026

über Geplante LAF-Aufnahmeeinrichtung Hasenheide: Soziale Infrastruktur und  
Abstimmung mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der Hasenheide 23–31 (10967 Berlin/Kreuzberg) richtet das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in einem ehemaligen Bürogebäude eine neue Aufnahmeeinrichtung ein. Laut LAF beträgt die Gesamtfläche des Gebäudes ca. 35.800 m<sup>2</sup>; vorgesehen ist eine Kapazität von regulär rund 750 Plätzen, die bei Bedarf um rund 300 Plätze aufgestockt werden kann. Zudem soll die Unterkunft zum Jahreswechsel 2026/2027 in Betrieb gehen und der Mietvertrag hat laut LAF eine Laufzeit von 10 Jahren.

Ebenfalls nach Angaben des LAF wird im Vorderhaus von Gebäudeteil II ein Beschulungstrakt als Filiale der Nelson-Mandela-Schule mit 12 Willkommensklassen eingerichtet.

Aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wird seit 2025 wiederholt kritisiert, dass eine derart große Einrichtung einen ohnehin belasteten Sozialraum zusätzlich unter Druck setze, dass soziale Infrastruktur (Schule, Kita, Gesundheit, Beratung, Freizeit) nicht ausreichend hinterlegt sei und dass Abstimmung sowie

Ressourcenfragen ungeklärt seien. Der Bezirk hat dafür u. a. zusätzliche Mittel (u. a. 2,1 Mio. Euro) für soziale und gesundheitliche Angebote als Bedarf angemeldet.

#### A. Größe, Kapazität, Nutzungskonzept

1. Welche Regelkapazität (Plätze) ist für die Aufnahmeeinrichtung Hasenheide aktuell verbindlich vorgesehen und welche Voraussetzungen (Belegungsszenarien) gelten für die Aufstockung um weitere rund 300 Plätze?
2. Wie viele Zimmer/Wohneinheiten sind geplant und welche Belegungsdichten (Einzelpersonen/Familien, Personen pro Zimmer) sind jeweils vorgesehen?
3. Für welche Zielgruppen (Einzelpersonen, Familien, besonders Schutzbedürftige) ist die Einrichtung konkret geplant und welche Ausschlusskriterien gelten?

Zu 1. bis 3.: Bei dem Objekt Hasenheide 23 – 27 handelt es sich um eine geplante Aufnahmeeinrichtung (AE) der Regelstruktur. Diese Art der Unterkunft wird ausschließlich für Unterbringung von Asylbegehrenden, die der Wohnverpflichtung nach §47 AsylG unterliegen, geplant. Die Befreiung der Wohnverpflichtung kann nach § 48 – 50 AsylG erfolgen. Die Kapazität der Unterkunft ist derzeit mit 921 Plätzen geplant. Im westlichen Gebäudeteil entsteht eine AE mit 758 Plätzen, im östlichen Gebäudeteil entsteht eine AE mit 163 Plätzen.

Im östlichen Bauteil wird eine weitere AE eingerichtet, die für die Unterbringung einer besonders schutzbedürftigen Zielgruppe der Asylbegehrenden, nach derzeitigem Planungsstand für Frauen, bestimmt ist.

Eine Aufstockung um bis zu 350 Plätze im Rahmen der genehmigten Kapazität lt. Baugenehmigung erfolgt nur in Notsituationen gemäß Rahmenhygieneplan durch Verdichtung der Platzanzahl je Zimmer.

Insgesamt sind 514 Zimmer für die Unterbringung von Asylbegehrenden vorgesehen. Je nach Größe der Zimmer und Bedarf können ein bis vier Personen pro Zimmer untergebracht werden.

4. Das LAF weist aus, dass die Senatsverwaltung ihre Pläne zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in Gebäudeteil III aufgegeben hat und eine neue Nutzung „im Bereich Unterbringung“ gesucht wird: Welche Nutzung ist dort aktuell vorgesehen, mit welcher Platzanzahl, und bis wann soll die Entscheidung fallen?

Zu 4.: Hierbei handelt es sich um die zweite AE im östlichen Bauteil, die 163 Plätze umfasst und voraussichtlich für schutzbedürftige Frauen (Alleinreisende Frauen und alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern) genutzt werden soll. Eine endgültige Entscheidung liegt noch nicht vor. Sie wird im Rahmen der Ausschreibung der Betriebs- und Sicherheitsdienstleistung für diese AE getroffen.

5. Wie bewertet der Senat die fachliche Kritik an Großunterkünften (Integrationshemmnisse, Konfliktlagen, Belastung des Sozialraums) konkret für den Standort Hasenheide, und welche Gegenmaßnahmen sind vorgesehen?

Zu 5.: Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Beantwortung der Frage 11 der Schriftlichen Anfrage Drs. Nr. 19/20985, der Fragen 1 und 15 der Schriftlichen Anfrage Drs. Nr. 19/25416 sowie auf die Beantwortung der Fragen 13 und 17 der Schriftlichen Anfrage Drs. Nr. 19/25345 verwiesen.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg im Objekt das ehemalige Restaurant sowie ein Aufenthaltsraum zur Anmietung für integrative Angebote des Bezirks offeriert wurde. Darüber hinaus verfügt das Objekt über 51 Gemeinschaftsräume, die bei Bedarf in Absprache mit dem Betreibenden und dem LAF für weitere integrative Angebote Dritter genutzt werden können.

Die Eröffnung einer Unterkunft für Geflüchtete ist stets mit der Einbindung in den Sozialraum des Objekts verbunden. Es wurden im Vorfeld der Unterkunft mit Vertretenden des Bezirks und der für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zwei Workshops zu Bedarfen der sozialen Infrastruktur durchgeführt, die von der BIM GmbH und dem LAF organisiert wurden.

Die Unterkunft in der Hasenheide, die als AE einer gewissen Fluktuation der Bewohnenden, unterliegen wird, ist zentral und verkehrsgünstig mit Zugang zur U-Bahnlinie 8 gelegen. So können die dort untergebrachten Asylbegehrenden in relativ kurzer Zeit Behörden wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Niederlassung Berlin, LAF und das Landesamt für Einwanderung sowie Beratungsangebote des Willkommenszentrums der Landesbeauftragten für Partizipation, Migration und Integration und die angeschlossene Rechtsberatung gut erreicht werden. Darüber hinaus verfügt die AE durch ihre zentrale Lage über gute Möglichkeiten für die Bewohnenden mit ihren Communities in Verbindung zu treten und weitere integrative und kulturelle Angebote zu nutzen.

Weiterhin verfügt jede Regelunterkunft AE über einen höheren Personalschlüssel für Sozialarbeit, Sozialbetreuung, Kinderbetreuung und psychosoziale Beratung im Vergleich zu Gemeinschaftsunterkünften.

Sollte sich das Fluchtgeschehen weiterhin stabilisieren, kann es gelingen, mit der Drittanmietung der drei Unterkünfte Landsberger Allee 203 – 205, Hasenheide 23 – 27 und Soorstraße 80 – 82, die Anzahl der genutzten kostenintensiven Notunterbringungsplätze zu reduzieren. Der Freizug der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung ANo TXL, der für den Umbau für die neue GEAS-Ankommensstruktur erforderlich war, war zum Beispiel nur möglich, da ab September 2025 schrittweise die Verlegung eines Großteils der noch verbliebenen Bewohnenden in die Gemeinschaftsunterkunft Landsberger Allee 203 -205 erfolgen konnte.

Jedes Bestandsobjekt erfordert Umbau- und Herrichtungsmaßnahmen, um als Unterkunft für Geflüchtete genutzt werden zu können. Umfangreiche Umbau- und Herrichtungsmaßnahmen sind bei Unterkünften mit relativ hoher Kapazität wirtschaftlicher als bei Unterkünften mit relativ geringer Kapazität.

Ein zentrales Argument gegen „Großunterkünfte“ betrifft die Belastung des Sozialraums durch kurzfristige, wechselnde Standorte. Dieses Argument trifft jedoch auch auf adhoc angemietete Notunterkünfte zu, die so kurzfristig in Betrieb genommen werden, dass keine Vorbereitung im Sozialraum möglich ist. Der Standort Hasenheide hat eine zehnjährige Mietzeit. Dies ermöglicht eine verlässlichere Planung und schrittweise Erweiterung der sozialen Infrastruktur im Umfeld im Gegensatz zu kurzfristigen Anmietungen von drei bis fünf Jahren an wechselnden Standorten in den Berliner Bezirken. Darüber hinaus erlaubt ein längerer Nutzungszeitraum, Planungs- und Baukosten wirtschaftlich zu gestalten und Maßnahmen zur sozialen Integration, etwa Beratungsangebote, Sprachkurse oder Vernetzung mit dem Kiez, dauerhaft zu verankern, anstatt sie mit jedem Standortwechsel neu aufbauen zu müssen.

B. Zeitplan, Betreiber, Kosten

6. Hält der Senat am Start Jahreswechsel 2026/2027 fest? Wenn nein: welcher aktualisierte Zeitplan gilt (Bau, Ausstattung, Inbetriebnahme)?

Zu 6.: Die bauliche Fertigstellung der Unterkunft wird zum Ende des II. Quartals 2026 erwartet. Die Inbetriebnahme der AE im westlichen Gebäudeteil ist für das IV. Quartal 2026 nach Vergabe der Betriebs-, Sicherheitsdienstleistung und des Caterings vorgesehen. Die Inbetriebnahme der AE im östlichen Gebäudeteil wird derzeit ebenfalls für das IV. Quartal 2026 geplant, hier können aufgrund der Änderung der geplanten Nutzung ggf. Verzögerungen auftreten.

7. Welche Betreiber-/Trägerstruktur ist vorgesehen (Ausschreibung, Leistungsumfang, Personalstandards) und wann soll die Vergabe abgeschlossen sein?

Zu 7.: Es ist die Einrichtung von zwei AE vorgesehen. Zu den Vergaben der Betriebs- und Sicherheitsdienstleistung wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage Drs Nr. 25343 verwiesen. Diese Ausschreibungen befinden sich noch in der Erstellung. Zur Vergabe der Cateringleistung wird auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 9 der Schriftlichen Anfrage Drs Nr. 25344 verwiesen.

8. Welche Gesamtkosten (Miete, Umbau, Ausstattung, Betrieb) sind für die 10-jährige Laufzeit derzeit kalkuliert, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren? (Bitte Ist-/Plan-Ansätze 2025–2035.)
9. Welche monatlichen Mietkosten sind vertraglich vereinbart bzw. eingeplant und welche Index-/Preissteigerungsklauseln bestehen? (Hintergrund: Berichte über sehr hohe Mietkosten am Standort.)
10. Welche Kosten je Platz (monatlich/jährlich) kalkuliert der Senat für den Regelbetrieb (ohne/mit Aufstockung)?

Zu 8. bis 10.: Die Beantwortung der Fragestellung zu den Fragen 8, 9 und 10 beinhaltet Inhalte der vom LAF abgeschlossenen Verträge, sowie die Kosten der Anmietung und der weiteren erforderlichen Dienstleistungen. Bei der Anlage zur Beantwortung Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

C. Beschulung, Kita, Jugendhilfe, Gesundheitsversorgung

11. Wie viele Kinder und Jugendliche erwartet der Senat am Standort im Regelbetrieb (und im Aufstockungsfall), jeweils nach Altersgruppen (0-5, 6-11, 12-15, 16-18)? (Bitte Annahmen erläutern.)

Zu 11.: In der nachfolgenden Übersicht werden Annahmen auf Grundlage des Mittelwertes der Altersstruktur der Unterkünfte des LAF dargestellt. Die tatsächliche Belegungsstruktur ist

sehr stark vom tatsächlichen Fluchtgeschehen, Familienstruktur und Schutzbedürfnis abhängig und daher variabel.

	Summe von Kinder 0 - 5 Jahre	Summe von Kinder 6 - 11 Jahre	Summe von Kinder 12 - 15 Jahre	Summe von Kinder 16 - 17 Jahren
Regelbetrieb	120	99	63	30
Notbelegung	192	158	101	48

12. Welche Rechts- und Fachgrundlage nutzt der Senat für die Planung von 12 Willkommensklassen in der Unterkunft (Filiale der Nelson-Mandela-Schule) und wie wird sichergestellt, dass dies nicht zu Segregation führt?
13. Welche verbindlichen Ziele/Fristen gelten für den Übergang in Regelschulen außerhalb der Unterkunft und wie werden Kooperationen mit umliegenden Schulen konkret umgesetzt?

Zu 12. und 13.: Die rechtliche Grundlage für das Beschulungsangebot in der Unterkunft ergibt sich aus der Verfassung von Berlin (VvB) sowie aus dem Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG).

Nach Artikel 20 Absatz 1 VvB vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), hat jeder junge Mensch das Recht auf Bildung und Ausbildung. Das Land Berlin gewährleistet ein leistungsfähiges Schulwesen.

Die Verpflichtung zur schulischen Beschulung ergibt sich zudem aus den Regelungen zur Schulpflicht im SchulG. Maßgeblich ist insbesondere § 41 SchulG (Schulpflicht). Danach unterliegen alle Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, der Schulpflicht, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. (Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66).)

Im Hinblick auf die Frage der Segregation wird ergänzend auf die Ausführungen in der Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25343 vom 24. Februar 2026 verwiesen. Dort heißt es: „Die Schülerschaft der Willkommensschule wird durch gemeinsame Projekte mit anderen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen in der Stadt systematisch in Kontakt kommen. Die Ausgestaltung dieses Anspruchs wird vom pädagogischen Personal der Schule übernommen. Eine ausgrenzende Beschulung findet daher nicht statt.“ „Die Dauer der Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher richtet sich grundsätzlich nach der Verweildauer der Familien in der Aufnahmeeinrichtung. Der Senat ist bestrebt, die Fristen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) einzuhalten.“

Der Übergang von einer Willkommensklasse in eine Regelklasse erfolgt auf Grundlage des individuellen Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler. Die hierfür maßgeblichen fachlichen Standards sind im Leitfaden zur Integration von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) festgelegt (abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sprachfoerderung/>).

Die Beschulung in Willkommensklassen ist grundsätzlich als temporäre Maßnahme zur sprachlichen und schulischen Integration angelegt. Der Unterricht wird durch pädagogische Kooperationen, gemeinsame Projekte sowie weitere Austauschformate mit anderen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern eine schrittweise Integration in die Regelstrukturen des Berliner Schulwesens zu ermöglichen.

14. Mit welchem zusätzlichen Kitaplatzbedarf rechnet der Senat in der Umgebung und welche konkreten Maßnahmen (Plätze/Träger/Standorte/Zeithorizont) sind geplant, um diesen Bedarf zu decken? (Bitte mit Zuständigkeiten und Finanzierung.)

Zu 14.: Am 04.11.2025 wurde vom Senat die neue Bevölkerungsprognose 2024-2040 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) als verbindliche Planungsgrundlage verabschiedet. Diese stellt aktuell Daten für die Bezirke und 58 Prognoseräume in Berlin für alle Altersjahre zur Verfügung. Um eine abschließende Beurteilung des prognostischen Bedarfs an Kita-Plätzen in einzelnen Bezirksregionen treffen zu können, muss die kleinräumige Schätzung der Bevölkerungsprognose auf Ebene der Bezirksregionen durch die SenStadt abgewartet werden. Die geplante LAF-Unterkunft (Adresse: Hasenheide 23 - 25, 10967 Berlin) liegt in der Bezirksregion Tempelhofer Vorstadt im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Nach derzeitigem Wissensstand (Stand: 16.03.2026) wird davon ausgegangen, dass der Bedarf von maximal 175 Plätzen (<https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-anwohner/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel.1570263.php>) in der Kindertagesbetreuung durch die bereits bestehenden Angebote der Kindertagesbetreuung in der Bezirksregion Tempelhofer Vorstadt vollständig gedeckt werden kann.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet hierzu in Bezug auf die Kapazität der AE im westlichen Bauteil: „Vor dem Hintergrund der rückläufigen Kinderzahlen im Land Berlin und speziell im Bezirk Friedrichshain Kreuzberg, kann nach den vorliegenden aktuellen Zahlen und Unterlagen der Kitaplatzbedarf mit den vorhandenen Ressourcen bedient werden. Ausgangspunkt der Überlegung des Bezirks ist die Belegung von 790 Bewohnenden (AE im westlichen Gebäudeteil), davon 15 % Kinder im Kitaalter. Diese entspräche einem Bedarf von 119 Kitaplätzen, wobei erfahrungsgemäß bei weitem nicht von allen Familien den Besuch einer Kita gewünscht bzw. als förderlich in ihrer aktuellen Lebenssituation angesehen wird. Mit Stand vom 28.02.2026 werden in der Bezirksregion 2

insgesamt 3.382 Kitaplätze angeboten, davon sind 2.599 belegt. 783 Plätze in Kitas sind derzeit frei.“

15. Welche Gesundheitsangebote (z. B. Impfungen, psychosoziale Versorgung, Schwangerschaft/Kindergesundheit) sind in der Einrichtung vorgesehen, und welche Rolle spielen dabei bezirkliche Strukturen (Gesundheitsamt) – inkl. Raum- und Personalbedarf? (Hintergrund: bezirkliche Forderungen nach zusätzlichen Gesundheits- und Familienangeboten.)

Zu 15.: Eine medizinische Erstversorgung erfolgt in den Ankunftsstrukturen Asyl, derzeit noch im Ankunftszentrum Asyl auf dem ehemaligen KBoN-Gelände in der Oranienburger Straße in Reinickendorf. Im III. Quartal 2026 wechseln diese Angebote des Ankunftsentrums Asyl voraussichtlich zum Standort Tegel. Am Standort Tegel werden die Ankunftsstrukturen Asyl, Ukraine (UKR) und des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zusammengeführt. Nach Verlegung von Asylbegehrenden aus dem Ankunftszentrum in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt die medizinische Versorgung in der Regelstruktur des Gesundheitssystems. Eine bezirkliche Arztprechstunde kann angeboten werden, ein entsprechender Raum mit Wartezimmer wird baulich entsprechend vorgehalten. Das Angebot von Impfberatungen in diesem Rahmen wird seitens des Bezirks geprüft. Die psychosoziale und sozialpädagogische Betreuung erfolgt über den Betreibenden, welcher auch die Kooperation mit den bezirklichen Strukturen und Trägern abstimmen wird.

Zu weiteren integrativen Angeboten wird allgemein auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 dieser Schriftlichen Anfrage verwiesen. Angebote für Familien werden in der Antwort zur Frage 16 dieser Schriftlichen Anfrage dargestellt.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet hierzu: „Die Angebote des Gesundheitsamtes (<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/>) stehen auch für die zukünftigen Bewohnenden der LAF-Unterkunft Hasenheide zur Verfügung.

Seitens der Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit (QPK) wurden in 2025 folgende Bedarfe zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Gesundheit der geflüchteten Menschen vor Ort angemeldet:

- a) Beratungsräume zur Mehrfachnutzung mit Warteraum für psychosoziale Beratungsangebote für Menschen mit Fluchterfahrung, z.B. für eine Erstberatung mit Sprachmittler\*innen, Psychosoziale Beratung, Suchtberatung, Verweisberatung usw.
- b) Zwei Büroräume für Projekt mobile/begleitende Arbeit mit Geflüchteten, um die Anbindung an Einrichtungen des Regelsystems (Arztpraxen, Beratungsstellen, Ämter) zu gewährleisten/zu unterstützen, ggf. mit Wartebereich.

c) Ergotherapeutische Angebote, niedrigschwellige Bewegungsangebote, Sportangebote.“

Der Senat weist zum Angebot a) darauf hin, dass im Rahmen der Beratung einer Aufnahmeeinrichtung regulär eine psychosoziale Beratung angeboten wird. Entsprechende Räumlichkeiten, in denen Bewohnende beraten werden können, werden vom Betreibenden vorgehalten. Verweisberatung von Sozialarbeitenden erfolgt regelmäßig für Anfragen der Bewohnenden, die innerhalb der Unterkunft nicht erfüllt werden können. Dies kann z.B. auf die psychosoziale Beratung und auch auf die Suchtberatung zutreffen.

Die Anforderung b) wurde bereits in der Stellungnahme des Senats erwähnt und kann umgesetzt werden. Die Anforderungen zu c) können vom bezirklichen Gesundheitsamt bei Erfordernis mit dem Betreibenden der Unterkunft abgestimmt werden, um passende Räumlichkeiten in den bereitgestellten Gemeinschaftsräumen zu eruieren.

16. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Jugendhilfe-Bedarfe (insb. bei Familien, Jugendlichen) frühzeitig zu erkennen und zu steuern, und wie wird die Schnittstelle zum Bezirk organisiert?

Zu 16.: Gemäß Leistungs- und Qualitätsbeschreibung schafft der Betreiber der Aufnahmeeinrichtung niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote (z. B. präventive Elternarbeit), die die Eltern und ihre Kinder über Rechte und über Unterstützungsangebote informiert und somit sowohl eine präventive Wirkung entfaltet, als auch der Weiterleitung in das Hilfesystem dienen. Der Betreiber verpflichtet sich zum Aufbau und zur Pflege der Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern und dem Sozialdienst des LAF sowie weiteren Netzwerk- und Kooperationspartnern. Insbesondere bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung ist dem Land Berlin der Zugang zur Einrichtung zu gewährleisten. Die Inhalte des „Leitfaden Kinderschutz“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sind durch den Betreiber der Einrichtung verbindlich umzusetzen. Der Betreiber benennt und qualifiziert eine Kinderschutzbeauftragte oder einen Kinderschutzbeauftragten für die Einrichtung. Des Weiteren benennt der Betreiber eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. §§ 8a, b SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG. Zusätzlich kann auch in dieser neuen Aufnahmeeinrichtung das mobile Schulungsteam Kinderschutz in Anspruch genommen werden. Das Mobile Schulungsteam Kinderschutz schult im Auftrag der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und in enger Kooperation mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten berlinweit die Mitarbeitenden der Unterkünfte für Geflüchtete in Berlin zum Thema Kinderschutz. Ziel ist es, eine am Kindeswohl orientierte Haltung der Fortbildungsteilnehmenden zu unterstützen und Handlungssicherheit im Kinderschutz in Gemeinschaftsunterkünften zu fördern. Dazu gehört besonders auch die Sensibilisierung für institutionelle und interpersonelle Risikofaktoren im Kontext der Unterbringung und die Kenntnis um Zugangswege zum Hilfesystem.

Der Senat befindet sich zu Bedarfen von Familien im Rahmen von § 16 Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII) in kontinuierlichem Austausch mit den bezirklichen Fachstellen für

Familienförderung. In diesem Rahmen werden auch mögliche zukünftige Bedarfe der LAF-Aufnahmeeinrichtung Hasenheide erörtert. Für die Gestaltung passgenauer Angebote ist die bezirkliche Familienförderung zuständig, die sich über etablierte Gremienstrukturen der Arbeitsgruppe der Öffentlichen Jugendhilfe mit dem Senat zu außerordentlich auftretenden Bedarfen austauscht. Angebote der Familienzentren in der Umgebung halten schon jetzt niedrigschwellige Angebote bereit, um Familien mit Fluchterfahrung anzusprechen und zu unterstützen. Darüber hinaus verfügen die Stadtteilmütter der beiden Bezirke über ein breites, stabiles Netzwerk, das ihnen Bedarfe der Familien zuträgt. Die Steuerung des Landesprogramms Stadtteilmütter liegt in der Zuständigkeit des Senats. Darüber hinaus verfügen beide Bezirke über Familienservicebüros, die auch eine sozialpädagogische Beratung anbieten, um Bedarfe zu klären und Familien weiter zu verweisen.

Die Zuständigkeit sowie die fachliche Steuerung für die Bedarfsberechnungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen zur bezirklichen Infrastruktur der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII liegen bei den Bezirken. Der Senat hat mit dem Jugendfördergesetz (AG KJHG) sowie einer entsprechenden Rechtsverordnung die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die es den Bezirken ermöglichen, auf Basis der Steuerungsinstrumente des Fachstandards Umfang und der bezirklichen Jugendförderpläne für jede Bezirksregion konkrete Bedarfe und daraus resultierende Finanzierungserfordernisse für die Angebote der Jugendarbeit zu bestimmen.

Im Zuge der Umsetzung des Jugendfördergesetzes wurden Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in den Bezirken deutlich gestärkt. Der Bezirksplafond für die Jugendarbeit wurde zwischen 2020 und 2023 stufenweise erhöht, um den Fachstandard Umfang schrittweise zu erreichen und die Angebotsvielfalt zu sichern. Insgesamt stieg das Produktsummenbudget der bezirklichen Jugendarbeit zwischen 2020 und 2025 von 95,2 Mio. Euro auf 128 Mio. Euro, was einem Aufwuchs von rund 34 % entspricht.

Seit 2021 stellt die Senatsverwaltung zusätzlich gesamtstädtische Mittel in Höhe von insgesamt jährlich 11,59 Mio. Euro im Rahmen auftragsweiser Bewirtschaftung zur Verfügung, um bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit sowie gesamtstädtische Schwerpunkte in den Bezirken umzusetzen. Daraus erhält der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in 2026 finanzielle Mittel in Höhe von 1.079.293 €. Diese Mittel können verwendet werden, um z. B. bedarfsgerecht auf einen Zuwachs junger Menschen zu reagieren.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Prävention von Jugendgewalt, die im Kontext des Jugendgewaltgipfels entwickelt wurden, sind seit 2023 zudem zusätzliche niedrigschwellige sozialpädagogische Angebote insbesondere in belasteten Gebieten und in den Abend- und Wochenendstunden aufgebaut worden, wovon auch der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg profitiert. Die Maßnahmen richten sich vor allem an junge

Männer sowie unbegleitete minderjährige Geflüchtete und umfassen kiezorientierte und gewaltpräventive Jugendsozialarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit (Streetwork), sportorientierte Angebote, erweiterte Öffnungszeiten von Jugendeinrichtungen sowie spezielle Angebote für junge Männer. Ergänzend wurden Angebote der Jugendberufshilfe und Bildungsangebote zum Nachholen von Schul- und Berufsabschlüssen insbesondere für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ausgebaut sowie niedrigschwellige präventive Unterstützungsangebote für Familien und junge Menschen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung gestärkt. Auch die Prävention von Jugenddelinquenz und die Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) wurden strukturell gestärkt, unter anderem durch Präventions- und Interventionsteams in allen Jugendämtern sowie durch zusätzliche Zuwendungsprojekte. Insgesamt werden derzeit elf Maßnahmen mit einem jährlichen Mittelvolumen von rund 19 Mio. Euro umgesetzt, finanziert über auftragsweise Bewirtschaftung, Basiskorrekturen sowie Zuwendungen der für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet hierzu: „Durch die Zuteilung von Verstärkungsmitteln besteht die Möglichkeit für 2026/27 Projekte zu finanzieren und die Regelstruktur entsprechend der Bedarfe im Sozialraum Tempelhofer Vorstadt aufzustocken. Für den Bereich Kinder, Jugendliche und Familien werden mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 und 13, sowie mobile Angebote der Familienarbeit nach §16 zum Einsatz gebracht. Eine fachliche Abstimmung mit den Kollegen aus der angrenzenden Bezirksregion in Neukölln erfolgt.“

D. Soziale Infrastruktur, Räume, Integration im Kiez

17. Welche Räumlichkeiten sind in der Unterkunft verbindlich für Sozialberatung, bezirkliche Angebote, Kinder-/Jugendarbeit, Nachbarschaftsarbeit vorgesehen (m<sup>2</sup>, Nutzung, Zeiten)?

Zu 17.: Das LAF hat dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg das im Objekt befindliche ehemalige Restaurant sowie einen weiteren Raum für die integrative Arbeit des Bezirks zur Anmietung angeboten. Verbindlich können diese Räume – insgesamt 131,27 m<sup>2</sup> für die integrative Arbeit des Bezirks genutzt werden, wenn der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg einen entsprechenden Untermietvertrag mit der BIM GmbH unterzeichnet.

Die Aufnahmeeinrichtung sieht 51 Aufenthaltsräume mit insgesamt rund 2.250 m<sup>2</sup> vor. Darunter befinden sich Gemeinschaftsräume und Betreuungsräume für Gruppen- und Schulungsangebote. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten wird vom Betreibenden voraussichtlich auf Basis eines Stundenplans zur jeweiligen Nutzung nach Verfügbarkeit und Konzept koordiniert. Die Verbindlichkeit der Nutzung wird durch den Betreibenden geregelt, die Anmietung dieser Räumlichkeiten ist Bestandteil des vom LAF mit dem Vermietenden abgeschlossenen Mietvertrages.

Für die Einrichtung der Willkommensklassen wurde im Objekt eine Fläche von 743,86 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt.

18. Inwiefern trifft es zu, dass der Bezirk für bezirkliche Angebote eine Raummiete leisten muss und wie hoch wird diese dann betragen (bitte in Euro/QM plus monatlicher Gesamtbetrag).

Zu 18.: Dem Bezirksamt wurde für integrative Angebote des Bezirks eine Fläche von 131,27 m<sup>2</sup> im Objekt Hasenheide (ehemaliges Restaurant und ein Aufenthaltsraum) angeboten. Der Hauptmieter der Unterkunft ist das LAF. Untermietverträge für Räumlichkeiten des Objekts werden grundsätzlich zwischen der BIM GmbH und dem Bezirk bzw. mit Trägern der bezirklichen Projekte, die vom Bezirk zu benennen wären, abgeschlossen. Ein abgeschlossener Untermietvertrag zu den Räumlichkeiten liegt derzeit noch nicht vor.

Die Anmietung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend einer Vorgabe der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung formal zum Mietpreis des Hauptvertrages, den das LAF abgeschlossen hat. Die Differenz zwischen dem Mietpreis des Hauptvertrages und dem im Senat vereinbarten vom Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zu tragenden Mietpreis von 9,78 Euro/m<sup>2</sup> für die Anmietung von Räumlichkeiten für die soziale Infrastruktur wird dem Bezirk auf Antrag über die Basiskorrektur jährlich erstattet. Seitens der Senatsverwaltung für Finanzen wurde im Rundschreiben zur Erläuterung der Antragstellung der Basiskorrektur gemäß AV Nr. 9 zu § 26a LHO hierzu ein entsprechender Hinweis gegeben. Im Ergebnis wäre vom Bezirk ein Mietpreis von 9,78 m<sup>2</sup> aus bezirklichen Mitteln zu finanzieren. Für Betriebs- und Nebenkosten wird in den Untermietverträgen eine Vorauszahlung vereinbart. Diese Regelung hat für den Bezirk im Gegensatz zu einer pauschalen Kostensumme für die Betriebs- und Nebenkosten den Vorteil, dass eine Abrechnung dieser Kosten vom Vermietenden, der BIM GmbH, erstellt wird.

Bei der beabsichtigten Unteranmietung der Räumlichkeiten durch einen Träger eines integrativen Angebots des Bezirks wäre zu beachten, dass im Finanzierungsplan des Trägers die Höhe der Mietzahlung aus dem Untermietvertrag verzeichnet ist und der jeweilige Träger beim Bezirk die Differenz zwischen Mietpreis lt. Untermietvertrag und dem benannten Mietpreis von 9,78 Euro/m<sup>2</sup> einfordert. Die benannte Differenz ist wie zuvor beschrieben im Rahmen der Basiskorrektur bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung vom Bezirksamt zu beantragen, so dass ein Ausgleich erfolgen kann.

Eine monatliche Gesamtmiete kann erst nach Abschluss des Untermietvertrages benannt werden.

19. Wie stellt der Senat sicher, dass die Einrichtung nicht überwiegend als Vollverpflegung/„Catering-Standort“ ohne ausreichende Selbstorganisations- und Gemeinschaftsflächen betrieben wird, obwohl der Bezirk u. a. Gemeinschaftsküche und mehr Raum für soziale Nutzung fordert?

Zu 19.: Wie bereits ausgeführt handelt es sich beim Objekt in Hasenheide 23 – 27 um eine AE, in der ausschließlich Asylbegehrende untergebracht werden, die der Wohnverpflichtung in AE unterliegen. Dieser Personenkreis erhält über die Leistungsgewährung keine Mittel zur Selbstversorgung, so dass die Versorgung der untergebrachten Personen mit Speisen und Getränken durch das LAF organisiert werden muss. Für die AE in der Hasenheide wird das LAF ein Cateringunternehmen beauftragen, das Speisen in der im Objekt vorhandenen funktionsfähigen Großküche zubereiten und den Bewohnenden sowie Mitarbeitenden im Objekt anbieten wird. Die Bewohnenden der AE im östlichen Gebäudeteil werden ebenfalls über dieses Cateringunternehmen mit Speisen und Getränken versorgt.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 16 der Schriftlichen Anfrage Drs-Nr. 19/25344 verwiesen. Im östlichen Gebäudeteil stehen den Bewohnenden Teeküchen zur Verfügung.

20. Welche Sozialraum-Folgenabschätzung (Schule/Kita/Jugend/Familie/Gesundheit/Sicherheit) liegt für den Standort vor, und wird sie veröffentlicht? Wenn nein: warum nicht?

Zu 20.: Zu den Planungen für Schule wird insgesamt auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S19/25343 verwiesen. Die Planungen für die Bereiche Kita und Familie wurden in den Beantwortungen zu den Fragen 14 und 16 dieser Schriftlichen Anfrage dargestellt.

Seitens der für Inneres zuständigen Verwaltung wird für die Sicherheit des Objektes Hasenheide als Aufnahmeeinrichtung keine separate Einschätzung abgegeben. Jede Unterkunft des LAF verfügt jedoch über ein zwischen dem LAF und dem Landeskriminalamt (LKA) sowie der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmtes Sicherheitskonzept. Dieses regelt den Einsatz von Mitarbeitenden des zu beauftragenden Sicherheitsdienstleistungsunternehmens, die Erforderlichkeit einer Umzäunung und sicherheitsrelevante bauliche Aspekte. Das Sicherheitskonzept wird im Vorfeld der Inbetriebnahme der Unterkunft und der Ausschreibung der Sicherheitsdienstleistung und Betreiberleistung erstellt.

Anfragen, Anliegen oder Beschwerden der angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner beim Sicherheitsdienstleistenden werden an die Einrichtungsleitung des Betreibenden weitergeleitet. Sicherheitsrelevante Vorfälle oder Ereignisse, die auch die Anwohnerinnen und Anwohner betreffen könnten, werden ebenfalls dem Betreibenden gemeldet.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstleistenden umfassen unter anderem folgende Schutzziele:

- Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit aller im Objekt befindlichen Personen;

- störungsfreier Betrieb der Unterkunft;
- Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch;
- Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts;
- Vermeidung eines schlechten Images der Einrichtung in der Öffentlichkeit;
- Einhaltung der brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet hierzu: „Durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurde keine Sozialraum-Folgenabschätzung erstellt. Der Bezirk hat aber vielfältige Informationen zum Sozialraum, die fortlaufend aktualisiert werden.

Der Bezirk hat auf der Grundlage von fachübergreifenden Abstimmungen innerhalb der Verwaltung sowie mit sozialen Trägern, die Einrichtungen und Angebote im Sozialraum unterhalten, Bedarfe für soziale Infrastruktur im Sozialraum formuliert, die zwei Millionen Euro pro Jahr umfassen. Diese setzen sich zusammen aus den Bereichen Gesundheit mit ca. 600.000 Euro pro Jahr, Kinder, Jugendliche und Familien mit ca. 600.000 Euro pro Jahr, Nachbarschaft & soziale Angebote mit ca. 700.000 Euro pro Jahr sowie Sprachkurse mit 130.000 Euro pro Jahr.

Die Einrichtung befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Werner-Düttmann-Siedlung. Dieser Sozialraum war über viele Jahre Fördergebiet des Programms „Soziale Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) und ist weiterhin in besonderem Maße von struktureller und sozialökonomischer Benachteiligung geprägt und stigmatisiert.

Dabei zeigt sich eine sozialräumliche Abgrenzung zwischen der Werner-Düttmann-Siedlung und dem von Gründerzeitaltbauten geprägten Graefekiez, was sich in Einrichtungen wie Kitas und Schulen, aber auch in der Nutzung der öffentlichen Infrastruktur und des öffentlichen Raumes insgesamt widerspiegelt.

Verschiedene Fachprogramme und Handlungskonzepte weisen seit Jahren auf die besonderen Herausforderungen im Sozialraum hin. Dazu zählen z.B. der Abbau von Sprachbarrieren, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Förderung sozialer Teilhabe, eine überdurchschnittliche hohe Alters- und Kinderarmutsquote, eine hohe Abhängigkeit von Transferleistungen. Weitere Handlungsbedarfe bestehen vor allem auch in den Bereichen Gesundheits- und Bewegungsförderung, Stärkung der Schulen und der frühkindlichen Bildung, Stärkung der außerschulischen Bildungsorte in den Kinder- und Jugendfreizeitangeboten bzw. mobil vor Ort, Übergang von Schule zu Beruf, Erweiterung mobiler bzw. hinausreichender Angebote der Jugendsozialarbeit für Jugendliche und junge Heranwachsende sowie allgemein Angebote für die Nachbarschaft, da viele Menschen auf sehr engem Raum leben und auf Räume außerhalb der Wohnungen angewiesen sind.

Die im GI-Handlungskonzept benannten Bedarfe wurden auch durch die Ergebnisse der Strategiekonferenz Werner-Düttmann-Siedlung, die durch Einrichtungen vor Ort initiiert wurde, bestätigt. Zuletzt wurden diese umfassend im Rahmen der Studie „Stärken stärken - Verwirklichungschancen in der Werner-Düttmann.Siedlung, Berlin“ von Prof. Talja Blokland beschrieben.

Darüber hinaus zählen viele Bewohner der Düttmannsiedlung zu sozial benachteiligten und teilweise marginalisierten Gruppen, deren Zugang zu staatlichen Hilfesystemen häufig erschwert ist. Die Folgen der Pandemie und zunehmende wirtschaftliche Belastungen haben die sozialen Unterstützungs- und Bildungssysteme unter Druck gesetzt. Begrenzte personelle und räumliche Kapazitäten und zunehmende multikomplexen Problemlagen führen schon jetzt dazu, dass die bestehenden Angebote vielerorts an ihre Grenzen stoßen.

Im Sozialraum wurde zwar bereits über Jahre eine differenzierte und engagierte Angebotsstruktur entwickelt. Diese stößt jedoch angesichts der bereits bestehenden Herausforderungen wie beschrieben bereits an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit der geplanten Eröffnung der Einrichtung ist von einer Zunahme der Unterstützungsbedarfe auszugehen. Vor diesem Hintergrund sieht es der Bezirk als erforderlich an, die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote im Sozialraum perspektivisch auszubauen und weiter zu stärken, um eine angemessene Begleitung der Bewohnenden und der neu hinzukommenden Nachbar\*innen sicherzustellen.“

E. Abstimmung mit Bezirk und Finanzierung

21. Welche konkreten Abstimmungsformate mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg bestehen seit 2025 (Termine, Ergebnisse, offene Punkte)?

Zu 21.: Im IV. Quartal 2024 fanden am 30.09.2024 und am 09.12.2024 zwei Workshops mit Vertretenden des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, der für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltung, der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung sowie dem LAF und der BIM GmbH statt. Im Ergebnis wurde die Fläche für die Willkommensbeschulung des Objekts festgelegt und dem Bezirk das im Objekt vorhandene Restaurant sowie ein Aufenthaltsraum (rund 130 m<sup>2</sup>) angeboten. Am 28.01.2025 erfolgte ein separater Workshop zwischen dem Bezirk und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung zu Willkommensklassen.

Seitens des LAF wurde auf seinem Internetauftritt eine Seite zur Information der Anwohnenden eingerichtet: <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-anwohner/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel.1570263.php>. Bestandteil dieser Informationsseite ist ein Video-Mitschnitt der Bürgerinformationsveranstaltung vom 30.06.2025, die das LAF zusammen mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg organisiert hat. Darüber hinaus fand am 14.05.2025 im Dütti-Treff ein Treffen zwischen Vertretenden des Bezirks und des Senats statt.

Hinsichtlich der Festlegungen zur sozialen Infrastruktur bestehen fortlaufende Abstimmungsformate auf Fachebene zwischen dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und dem LAF. Mit Mitarbeitenden des Bezirksamtes werden seitens des LAF gemeinsame Vor-Ort-Begehungen organisiert:

- 05.03.2025 - Begehung der Räumlichkeiten im Objekt Hasenheide mit der Sozialraumorientierten Planungscoordination (SPK) des Bezirks, freien Trägern, dem LAF, der BIM GmbH und dem Eigentümer des Objekts.
- 12.03.2025 - Austausch auf Fachebene zur Bedarfsermittlung unter Beteiligung der SPK des Bezirks und der Koordinierungsstelle für Flucht und Zuwanderung Neukölln;
- 29.04.2025 Abstimmung der Sozialraumkoordinationen der Jugendämter Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln zur Jugendförderung;
- 17.07.2025 Informationsveranstaltung des LAF im Dütti-Treff.
- 29.04.2025 und 03.12.2025 Abstimmung zwischen Vertretenden des Bezirks, dem LAF und der BIM GmbH zum weiteren Vorgehen.

Weiterhin erfolgt ein unregelmäßiger Austausch zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, dem Präsidenten des LAF und dem Büro der Bezirksbürgermeisterin.

22. Der Bezirk hat zusätzliche Mittel u. a. in Höhe von 2,1 Mio. Euro (jährlich/für die nächsten 2 Jahre?) für soziale/gesundheitliche Angebote rund um die Unterkunft geltend gemacht: Welche Position hat der Senat dazu, welche Mittel wurden bewilligt/abgelehnt und mit welcher Begründung?
23. Welche dauerhaften Finanzierungszusagen (Personal- und Sachmittel) macht der Senat für den Bezirk zur Bewältigung der Infrastrukturfolgen (Schule/Kita/Jugend/Gesundheit/Soziales) – über die gesamte 10-jährige Laufzeit?

Zu 22. und 23.: Das Land Berlin weist den Bezirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine pauschale Zuweisung eine Globalsumme zu. Die Finanzierung von bezirklichen sozialen und gesundheitlichen Angeboten erfolgt aus der Globalsumme. Die Verwendung von Mitteln des Integrations- und Nachbarschaftsfonds kann aus dem Webauftritt des Bezirks unter <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/partizipationsbuero/artikel.714294.php> entnommen werden.

Im Haushaltsplan 2026/2027 ist das Kapitel 2931 – Landesweite Aufgaben im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung – etatisiert, um höhere Ausgaben, die in Folge der Fluchtbewegungen – insbesondere für die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration – entstehen können, zu berücksichtigen. Für die Bezirke wird mit diesen Geldern die Gemeinschaftspauschale finanziert. Das Ziel der Gemeinschaftspauschale ist es, die Integrationsarbeit sowie den sozialen Zusammenhalt in den Bezirken zu stärken. Der Pauschalbetrag je Bezirk errechnet sich aus 165 Euro je LAF-Unterkunftsplatz für 2026, bzw. 155 Euro für das Haushaltsjahr 2027. Aus dem Budget können sowohl konsumtive Ausgaben als auch Personalausgaben (Beschäftigungspositionen) geleistet werden.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg erhält 406.230 Euro für das Jahr 2026 sowie 381.610 Euro für das Jahr 2027 aus dem Kapitel 2931. Bei der Berechnung der Gemeinschaftspauschale für Friedrichshain-Kreuzberg wurden für beide Jahre auch die Plätze für die Unterkunft an der Hasenheide 23-27 einkalkuliert. Der Bezirk kann selbstständig entscheiden, wofür er die ihm zugewiesenen Mittel zur Schaffung oder Erweiterung von Strukturen und Maßnahmen zur Integration der Geflüchteten nutzen will. Somit kann u.a. auch das Engagement in der Nachbarschaft der Unterkunft an der Hasenheide gefördert werden.

Berlin, den 26. März 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung